



Brüssel, den 7. November 2018
(OR. en)

13959/18

FIN 865
PE-L 54

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Haushaltsausschuss
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	13080/18 (COM(2018) 704 final)
Betr.:	Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018: Senkung der Mittel für Zahlungen und der Mittel für Verpflichtungen infolge aktualisierter Vorausschätzungen der Ausgaben und einer Aktualisierung der Einnahmen (Eigenmittel) – <i>Annahme</i>

1. Die Kommission hat dem Rat im Oktober 2018 den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans (EBH) Nr. 6 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 vorgelegt.

In Bezug auf die Ausgabenseite werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

- Kürzung der Mittel für Zahlungen um - 44,7 Mio. EUR unter der Rubrik 2, verteilt auf die Abkommen über nachhaltige Fischerei (-43,3 Mio. EUR) und den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) (-1,4 Mio. EUR);
- Kürzung der Mittel für Verpflichtungen um - 48,7 Mio. EUR unter der Rubrik 2, verteilt auf die Abkommen über nachhaltige Fischerei (-46,6 Mio. EUR), den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (-1,4 Mio. EUR) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (- 0,7 Mio. EUR).

Die in diesem EBH vorgeschlagenen Änderungen auf der Einnahmenseite betreffen:

- die Aktualisierung der Vorausschätzungen der Zölle und der Bemessungsgrundlagen für die Mehrwertsteuer (MwSt) und das Bruttonationaleinkommen (BNE) sowie die Veranschlagung der VK-Korrekturbeträge und ihrer Finanzierung mit der sich daraus ergebenden Änderung bei der Aufteilung der Eigenmittelbeiträge der Mitgliedstaaten zum EU-Haushalt;
- die Rückerstattung an die Mitgliedstaaten der zu viel gezahlten Zuckerabgaben in Höhe von 93 Mio. EUR infolge des Urteils des Gerichtshofs (Rechtssache C-585/15 – Raffinerie Tirllemontoise).

Insgesamt ist in diesem EBH ein Anstieg der BNE-Beiträge um 2,8 Mrd. EUR vorgesehen.

2. Der Haushaltsausschuss hat den Kommissionsvorschlag am 15. und 31. Oktober 2018 geprüft und konnte ihm ohne Änderungen zustimmen.
3. Nach Abschluss der Prüfung ist der Haushaltsausschuss mit qualifizierter Mehrheit übereingekommen, dem Ausschuss der Ständigen Vertreter vorzuschlagen, dass er dem Rat empfiehlt,
 - den unter Nummer 2 dargelegten Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 6/2018 anzunehmen,
 - den Vorsitz zu beauftragen, die dem Europäischen Parlament zu übermittelnden Haushaltsdokumente zu erstellen und den in Anlage 2 enthaltenen Entwurf eines entsprechenden Schreibens zu billigen,
 - den in Anlage 1 enthaltenen Standpunkt des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichen zu lassen,

BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans
Nr. 6 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2018**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 106a,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012¹, insbesondere Artikel 44,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Der Haushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2018 wurde am 30. November 2017 endgültig festgestellt².
- Die Kommission hat am 16. Oktober 2018 einen Vorschlag mit dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 vorgelegt.
- Damit der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 vor Ende des Jahres angenommen werden kann, muss der Rat unverzüglich tätig werden. Daher ist es gerechtfertigt, im Einklang mit Artikel 3 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Rates den in Artikel 4 des Protokolls (Nr. 1) festgelegten Zeitraum von acht Wochen für die Unterrichtung der nationalen Parlamente zu verkürzen —

¹ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

² ABl. L 57 vom 28.2.2018, S. 1.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziges Artikel

Der Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2018 wurde am 26. November 2018 festgelegt.

Der vollständige Text kann über die Website des Rates unter <http://www.consilium.europa.eu/> eingesehen oder heruntergeladen werden.

Geschehen zu Brüssel am 26. November 2018.

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ENTWURF EINES SCHREIBENS

des Präsidenten des Rates

an den Präsidenten des Europäischen Parlaments

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich darf Ihnen mit gesondertem Schreiben den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6 für das Haushaltsjahr 2018¹, der am 26. November 2018 vom Rat festgelegt wurde, zuleiten.

(Schlussformel)

¹ Dok. 13961/18